

1985

Ausgegeben zu Bonn am 28. September 1985

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 85	Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung neu: 9241-23-12; 9241-23-5	1925
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1947

Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung

Vom 25. September 1985

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt gegenüber der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) zulässige Abweichungen. Sie gilt für innerstaatliche Beförderungen gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen.

§ 2

Zulassung zur Beförderung

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, 3 und 6, § 6 Abs. 1 bis 9, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 9 Abs. 3 und den Anlagen A und B der Gefahrgutverordnung Straße dürfen gefährliche Güter mit Straßenfahrzeugen befördert werden, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen der in der Anlage 1 enthaltenen Ausnahmen erfüllt sind.

(2) Die in der Anlage 1 ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen, Anhänge, Klassen und Randnummern sind die der Gefahrgutverordnung Straße sowie der Anlagen dazu.

§ 3

Geltung von Ausnahmen des Eisenbahnverkehrs

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 und 6 in Verbindung mit der Anlage A der Gefahrgutverordnung Straße dürfen gefährliche Güter mit Straßenfahrzeugen befördert werden, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen einer gemäß § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1560) oder gemäß § 4 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1502), geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 789), erteilten Ausnahmegenehmigung oder die Voraussetzungen und Bedingungen einer in der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651) zugelassenen Ausnahme erfüllt sind und wenn

1. die Ausnahmegenehmigung oder die Ausnahme in der Anlage 2 aufgeführt ist oder

2. es sich um die Beförderung von gefährlichen Gütern in Versandstücken oder Containern zum oder vom nächsten geeigneten Bahnhof handelt und der Absender die Ausnahmegenehmigung oder die Ausnahme für die Eisenbahnbeförderung in Anspruch nehmen darf.

(2) Sofern in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 eine Ausnahmegenehmigung oder eine Ausnahme für Beförderungen mit Straßenfahrzeugen nur mit Einschränkungen oder nur unter zusätzlichen Bedingungen gilt, ist dies in Spalte 4 der Anlage 2 angegeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 hat der Absender im Beförderungspapier zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben die Nummer der Ausnahmegenehmigung oder der Ausnahme wie folgt anzugeben:

„AG Nr. E...“, oder gegebenenfalls „Ausnahme Nr. E...“.

Bei Beförderungen von Containern vom nächsten geeigneten Bahnhof zum Empfänger ist dieser Vermerk durch die jeweilige Abfertigungsstelle der Eisenbahn anzubringen.

§ 4

Geltung von Ausnahmen des Seeschiffsverkehrs

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 und 6 in Verbindung mit den Anlagen A und B der Gefahrgutverordnung Straße dürfen gefährliche Güter von und nach einem deutschen Seehafen mit Straßenfahrzeugen befördert werden, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3

Abs. 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017), geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1982 (BGBl. I S. 1113), erfüllt sind und wenn die Beförderung mit einem Seeschiff vorausging oder folgt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist vom Absender ein Abdruck der Ausnahmegenehmigung dem Beförderungspapier beizugeben. Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben die Nummer der Ausnahmegenehmigung für den Seeverkehr wie folgt anzugeben:

„AG Nr. See...“.

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßen-Gefahrgutausnahmegenehmigungsverordnung vom 2. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1609), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. April 1985 (BGBl. I S. 719), außer Kraft.

Bonn, den 25. September 1985

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Alfred Bayer

Anlage 1
(zu § 2)

Ausnahmen Nr. S 1 bis S 9

(bleiben frei)

Ausnahme Nr. S 10

(Gasgemische)

50 Liter zu verpacken. Es sind die in der Spalte 3 der Tabelle angegebenen Mindestprüfdrücke und die in der Spalte 4 angegebenen Fülldrücke sowie die Druckbehälterverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage A Randnummern 2200 und 2201 dürfen die in der Tabelle zu dieser Ausnahme aufgeführten Gasgemische unter Beachtung der für die in Spalte 2 dieser Tabelle angegebenen Ziffer geltenden Vorschriften unter folgenden Bedingungen als Stoffe der Klasse 2 befördert werden:

3 Sonstige Vorschriften

Eine Erlaubnis nach § 7 ist nicht erforderlich.

2 Verpackung

Die Stoffe sind in Druckgasflaschen aus Stahl – ausgenommen Flaschen aus Manganstahl – mit einem Inhalt von höchstens

4 Vermerk im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

„... 1), 2, GGVS, Ausnahme Nr. S 10“.

¹⁾ Stoffbezeichnung wie in der Tabelle zu dieser Ausnahme (Spalte 1) angegeben.

Tabelle zur Ausnahme Nr. S 10

Gasgemisch	Ziffer	Mindestprüfdruck in MPa (bar) (Überdruck)	höchstzulässiger Fülldruck in MPa (bar)
1	2	3	4
0–10 Vol.-% Chlorwasserstoff in Wasserstoff	2 bt)	$1,5 \cdot p_{15}^2$	20 (200)
0–10 Vol.-% Schwefelwasserstoff in Wasserstoff	2 bt)	$1,5 \cdot p_{15}$	12 (120)
0–10 Vol.-% Ammoniak in Wasserstoff	2 bt)	$1,5 \cdot p_{15}$	5 (50)
0–5 Vol.-% i-Butan in Helium	2 b)	$1,5 \cdot p_{15}$	3,5 (35)
0–5 Vol.-% n-Butan in Helium	2 b)	$1,5 \cdot p_{15}$	2,5 (25)
13 Vol.-% Propan und 87 Vol.-% Methan	2 b)	$1,5 \cdot p_{15}$	4 (40)
180 ppm Acetylen in Wasserstoff	2 b)	$1,5 \cdot p_{15}$	15 (150)
14,5 Vol.-% Acetylen und 85,5 Vol.-% Wasserstoff	2 b)	$1,5 \cdot p_{15}$	1,5 (15)
14 Vol.-% Acetylen und 86 Vol.-% Wasserstoff	2 b)	$1,5 \cdot p_{15}$	1,6 (16)
9 Vol.-% Acetylen, 38,1 Vol.-% Wasserstoff, 29 Vol.-% Kohlenoxid, 9 Vol.-% Stickstoff, 9 Vol.-% Methan, 4 Vol.-% Kohlendioxid und 1,9 Vol.-% Äthylen	2 bt)	$1,5 \cdot p_{15}$	5 (50)
60 Vol.-% Acetylen, 13 Vol.-% Helium, 9 Vol.-% Kohlendioxid, 9 Vol.-% Stickstoff, 4,5 Vol.-% Äthylen und 4,5 Vol.-% Äthan	2 b)	1 (10)	0,15 (1,5)

²⁾ p_{15} ist der Fülldruck bei +15 °C

Gasgemisch	Ziffer	Mindestprüfdruck in MPa (bar) (Überdruck)	höchstzulässiger Fülldruck in MPa (bar)
1	2	3	4
60 Vol.-% Acetylen, 9,5 Vol.-% Äthylen, 9,5 Vol.-% Äthan, 9 Vol.-% Kohlendioxid, 9 Vol.-% Stickstoff und 3 Vol.-% Helium	2 b)	1 (10)	0,15 (1,5)
0-3 Vol.-% Propan in Helium	2 a)	1,5 · p ₁₅	18,5 (185)
0-5 Vol.-% Difluordichlormethan in Stickstoff	2 a)	1,5 · p ₁₅	7 (70)
0-10 Vol.-% Chlorwasserstoff in Argon	2 at)	1,5 · p ₁₅	20 (200)
0-10 Vol.-% Chlorwasserstoff in Helium	2 at)	1,5 · p ₁₅	20 (200)
0-10 Vol.-% Chlorwasserstoff in Stickstoff	2 at)	1,5 · p ₁₅	20 (200)
0-10 Vol.-% Schwefelhexafluorid in Argon	2 a)	1,5 · p ₁₅	14,5 (145)
0-10 Vol.-% Schwefelhexafluorid in Helium	2 a)	1,5 · p ₁₅	14,5 (145)
0-10 Vol.-% Schwefelhexafluorid in Stickstoff	2 a)	1,5 · p ₁₅	14,5 (145)
0-10 Vol.-% Schwefelwasserstoff in Argon	2 bt)	1,5 · p ₁₅	12 (120)
0-10 Vol.-% Schwefelwasserstoff in Helium	2 bt)	1,5 · p ₁₅	12 (120)
0-10 Vol.-% Schwefelwasserstoff in Stickstoff	2 at)	1,5 · p ₁₅	12 (120)
0-10 Vol.-% Ammoniak in Argon	2 at)	1,5 · p ₁₅	5 (50)
0-10 Vol.-% Ammoniak in Helium	2 at)	1,5 · p ₁₅	5 (50)
0-10 Vol.-% Ammoniak in Stickstoff	2 at)	1,5 · p ₁₅	5 (50)

Ausnahmen Nr. S 11 bis S 18

(bleiben frei)

Ausnahme Nr. S 19

(Zusammenladung von Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 a und 1 b)

1

Abweichend von § 4 Abs. 7 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage B Randnummer 11 403 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3 Buchstabe a dürfen

a) Stoffe und Gegenstände der Anlage A Klasse 1 a Randnummer 2101 sowie Gegenstände der Anlage A Klasse 1 b Randnummer 2131, jeweils in Versandstücken, die mit einem Gefahrzettel nach Anlage A Anhang A.9 Muster Nr. 1 versehen sind,

2

b) mit Gegenständen der Anlage A Klasse 1 b Randnummer 2131 in Versandstücken, die mit zwei Gefahrzetteln nach Anlage A Anhang A.9 Muster Nr. 1 versehen sind,

zusammen auf einem Fahrzeug unter folgenden Bedingungen befördert werden:

Anforderungen an die Gegenstände nach Abschnitt 1 Buchstabe b

Die Gegenstände dürfen nur zusammen befördert werden, wenn sie nach folgenden Bekanntmachungen des Präsidenten der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) oder des Direktors des Bundesinstitutes für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT) der Lagergruppe 1.4 angehören:

Bekanntmachung vom

- 12. Juli 1978 (BAnz. Nr. 144 vom 4. August 1978),
- 26. Februar 1980 (BAnz. Nr. 49 vom 11. März 1980),
- 18. Juni 1980 (BAnz. Nr. 117 vom 1. Juli 1980),
- 3. September 1980 (BAnz. Nr. 183 vom 1. Oktober 1980),
- 8. Januar 1981 (BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1981),
- 28. September 1981 (BAnz. Nr. 187 vom 7. Oktober 1981),
- 2. Februar 1984 (BAnz. Nr. 30 vom 11. Februar 1984),
- 29. März 1984 (BAnz. Nr. 82 vom 28. April 1984),
- 5. Oktober 1984 (BAnz. Nr. 199 vom 19. Oktober 1984) und
- 19. April 1985 (BAnz. Nr. 81 vom 30. April 1985).

6

Mitführen von Bescheinigungen

Während der Beförderung ist

- eine schriftliche Erklärung des Fahrzeughalters, daß die Abtrennung der Laderäume aus einer fugenlosen Holzwand von mindestens 50 mm Dicke besteht und den Bedingungen dieser Ausnahme entspricht, oder
- eine Kopie der Gleichwertigkeitsbescheinigung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) oder des Bundesinstituts für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT)

mitzuführen.

7

Vermerk im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

„Ausnahme Nr. S 19“.

Ausnahmen Nr. S 20 bis S 25

(bleiben frei)

3

Anforderungen an das Fahrzeug

Die Stoffe und Gegenstände dürfen nur in Beförderungseinheiten B.III gemäß Anlage B Randnummer 11 205 Abs. 2 Buchstabe c befördert werden.

Ausnahme Nr. S 26

(Tanks

aus glasfaserverstärktem Kunststoff)

1

Abweichend von § 6 Abs. 1 bis 3 und § 9 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage B Randnummer 10 121 Abs. 1 dürfen bestimmte

- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 Randnummer 2301,
- entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe der Klasse 5.1 Randnummer 2501,
- giftige Stoffe der Klasse 6.1 Randnummer 2601,
- ätzende Stoffe der Klasse 8 Randnummer 2801

unter folgenden Bedingungen in Tanks (festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Tankcontainer) aus glasfaserverstärktem ungesättigtem Polyesterharz oder glasfaserverstärkten Epoxidharz-Formstoffen (glasfaserverstärktem Kunststoff) befördert werden:

4

Anforderungen an den Laderaum

Der Laderaum für die Gegenstände nach Abschnitt 1 Buchstabe b muß allseitig vom Laderaum für die Stoffe und Gegenstände nach Abschnitt 1 Buchstabe a durch eine Wand abgetrennt sein, deren Schutzwirkung gegenüber der Detonationsübertragung mindestens der einer fugenlosen Holzwand von 50 mm Dicke entsprechen muß.

5

Gleichwertigkeitsbescheinigung für andere Abtrennungen

Werden andere Laderaumabtrennungen als die in Abschnitt 4 genannten verwendet, so ist eine Gleichwertigkeitsbescheinigung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), für den militärischen Bereich eine Gleichwertigkeitsbescheinigung des Bundesinstituts für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT), über die Wirksamkeit der Abtrennung hinsichtlich der Verhinderung einer Detonationsübertragung erforderlich. In Zweifelsfällen ist die Wirksamkeit dieser Abtrennungen durch Versuche zu überprüfen.

2

Die Tanks müssen den „Richtlinien für Tanks aus glasfaserverstärktem ungesättigtem Polyesterharz oder aus glasfaserverstärkten Epoxidharz-Formstoffen (glasfaserverstärktem Kunststoff) – TRT 001 –“ vom 25. Juli 1975 (Verkehrsblatt S. 430), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. April 1984 (Verkehrsblatt S. 222), entsprechend gebaut, ausgerüstet, bauartgeprüft, zugelassen und gekennzeichnet sein.

3 Es dürfen nur die im Anhang I dieser Richtlinien aufgeführten Stoffe befördert werden.

4 Festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Tankcontainer aus glasfaserverstärktem Kunststoff, die vor dem 1. Juni 1984 entsprechend der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Ausnahme Nr. S 26 gebaut und in Verkehr gebracht worden sind, dürfen bis zum 30. April 1990 weiterverwendet werden. Die Frist kann mit Zustimmung der Bundesanstalt für Materialprüfung verlängert werden.

5 Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

„Ausnahme Nr. S 26“.

Ausnahme Nr. S 27

(bleibt frei)

Ausnahme Nr. S 28

(Zulassung eines Gasgemisches)

1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage A Randnummern 2200 und 2201 darf das Gasgemisch

- Äthylenoxid 12 %
- Dichlordifluormethan 88 %

unter folgenden Bedingungen als Stoff der Klasse 2 befördert werden:

2 **Allgemeine Vorschriften**

2.1 Die für Gase der Anlage A Randnummer 2201 Ziffer 4 Buchstabe c geltenden Vorschriften sind entsprechend zu beachten, soweit nachfolgend nicht besondere Bedingungen festgelegt sind.

2.2 Eine Erlaubnis nach § 7 ist nicht erforderlich.

3 **Sonstige Vorschriften**

3.1 Das Gemisch darf nur aus der flüssigen Phase entnommen werden.

3.2 Hinsichtlich des bei der Flüssigkeitsdruckprobe anzuwendenden inneren Drucks (Prüfüberdruck) und der höchstzulässigen Füllung gelten folgende Werte:

3.2.1 Prüfüberdruck = 1,8 MPa (18 bar),

3.2.2 Höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum: 1,09 kg/l.

4 **Vermerk im Beförderungspapier**

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

„Ausnahme Nr. S 28“.

Ausnahmen Nr. S 29 und S 30

(bleiben frei)

Ausnahme Nr. S 31

(Begleitpapiere
innerhalb der Seehafenstädte)

Abweichend von der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 darf bei der Beförderung gefährlicher Güter innerhalb der Seehafenstädte als Begleitpapier auch ein Verladeschein (Schiffszettel) nach § 8 Abs. 4 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017), geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1982 (BGBl. I S. 1113), verwendet werden.

Ausnahmen Nr. S 32 bis S 55

(bleiben frei)

Ausnahme Nr. S 56

(Probe- und Einweisungsfahrten)

Abweichend von Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 dürfen Tankfahrzeuge oder Beförderungseinheiten zur Beförderung von Tanks (Aufsetztanks, Gefäßbatterien) oder von Tankcontainern auch von Fahrzeugführern gefahren werden, die nicht im Besitz einer von der Industrie- und Handelskammer ausgestellten Bescheinigung sind, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Das Fahrzeug muß sich auf einer Probefahrt mit einem Sachverständigen oder Prüfer nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 oder auf einer Fahrt für einen einzuweisenden Fahrzeugführer befinden.
2. Der Fahrzeugführer muß von einem Beifahrer begleitet werden, der im Besitz der vorgenannten Bescheinigung ist; der Beifahrer ist verantwortlich für die Beachtung der Gefahrgutvorschriften und für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen.

Ausnahme Nr. S 57

(Gefäße und Tanks
für Reinigungszwecke)

Abweichend von § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 bis 9 in Verbindung mit Anlage A Randnummer 2301 Ziffer 41 und Anlage B gilt die Gefahrgutverordnung Straße nicht für ungereinigte leere Gefäße und Tanks, die zum Zwecke der Reinigung anderer Tanks von nach § 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zugelassenen Fachbetrieben genutzt werden, wenn in ihnen Heizöle oder Dieselöle der Klasse 3 Randnummer 2301 Ziffer 32 Buchstabe c nur zwischengelagert worden sind.

Ausnahmen Nr. S 58 und S 59

(bleiben frei)

Ausnahme Nr. S 60

(Beförderung
von polychlorierten Biphenylen
in Transformatoren und Kondensatoren)

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage A Randnummer 2606 dürfen bis zum 31. Dezember 1987 polychlorierte Biphenyle (PCB) der Anlage A Randnummer 2601 Ziffer 17 Buchstabe b (assimiliert) unter folgenden Bedingungen befördert werden.
- 2 **Verpackungen, Transportgefäße und Beförderungsmittel**
- 2.1 Verpackungen und Transportgefäße
- Der Stoff darf in Transformatoren und Kondensatoren, in denen er als Kühlmittel enthalten ist, ohne Schutzverpackung verpackt sein, sofern diese auf Grund ihrer Bauart und Abmessungen nicht in Verpackungen gemäß Anlage A Randnummer 2606 verpackt werden können.
- 2.1.1 Das Kühlmittelsystem muß während der Beförderung dicht sein (vgl. § 4, – Sicherheitspflichten). Stoßempfindliche Teile der Transformatoren und Kondensatoren sind durch geeignete Maßnahmen besonders zu schützen. Dabei müssen die Füllstandskontrolleinrichtungen ablesbar bleiben.
- 2.2 Beförderungsmittel
- Die Transformatoren und Kondensatoren dürfen in
- gedeckten oder bedeckten Straßenfahrzeugen oder in
 - Großcontainern
- befördert werden, sofern sie die Abmessungen der vorgenannten Beförderungsmittel nicht überschreiten.
- 3 **Sonstige Vorschriften**
- 3.1 Die Beförderung von PCB in Transformatoren und Kondensatoren ist erlaubnispflichtig nach § 7, wenn die Masse der mit einer Beförderungseinheit beförderten PCB mehr als 400 kg beträgt. PCB sind dann wie Stoffe der Liste II der Anlage B Anhang B.8 zu behandeln. Beträgt die Masse der mit einer Beförderungseinheit beförderten PCB mehr als 1 000 kg, so sind die PCB wie Stoffe der Liste I der Anlage B Anhang B.8 zu behandeln.
- 3.2 Auf die Transformatoren und Kondensatoren dürfen keine anderen Güter gestapelt werden. Sie sind so zu sichern, daß sie nicht verrutschen, verkanten, umfallen oder durch herunterfallende Gegenstände beschädigt werden können.

3.3

Abweichend von Anlage B Randnummer 10 385 sind schriftliche Weisungen bei jeder Beförderung von Transformatoren und Kondensatoren ohne Schutzverpackung mitzuführen.

In den schriftlichen Weisungen ist zusätzlich anzugeben:

a) bei den nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 Nr. 3 zu machenden Angaben:

„Im Brandfall kann es zur Bildung von hochgiftigem Dioxin kommen.“

b) bei den nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 Nr. 4 zu machenden Angaben:

„Unverzüglich Straße sichern und andere Straßenbenutzer warnen sowie Unbefugte fernhalten. Unverzüglich die zuständige Umweltschutzbehörde über den Unfall oder Zwischenfall verständigen (falls die Umweltschutzbehörde nicht bekannt ist, muß die Polizei oder Feuerwehr gebeten werden, diese Behörde zu informieren).“

c) bei den nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 Nr. 5 zu machenden Angaben:

„Falls polychlorierte Biphenyle (PCB) nach einem Unfall in das Erdreich eindringen, müssen sie restlos mit dem verunreinigten Boden entfernt werden.“

3.4

Die Fahrzeuge mit Transformatoren und Kondensatoren ohne Schutzverpackung sind abweichend von Anlage B Randnummer 10 500 auch dann mit Warntafeln zu kennzeichnen, wenn das Nettogewicht der mit einer Beförderungseinheit beförderten PCB 1 000 kg oder weniger beträgt.

3.5

Die übrigen für Stoffe der Anlage A Randnummer 2601 Ziffer 17 Buchstabe b geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

4

Vermerke im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

„Ausnahme Nr. S 60“.

Ausnahme Nr. S 61

(Beförderung von ansteckungsgefährlichen Abfällen sowie Anforderungen an die Verpackungen)

1

Abweichend von § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage A Randnummern 2650, 2651 und Anhang A.5 sowie in Verbindung mit Anlage B Randnummern 10 315, 10 385 und 10 500 dürfen ansteckungsgefährliche Abfälle aus Krankenhäusern, Tierkliniken und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens als Stoffe und Gegenstände der Anlage A Klasse 6.2 Randnummern 2650 und 2651 sowie ekel-

erregende Stoffe der Anlage A Randnummer 2651 Ziffer 11 unter nachfolgenden Bedingungen befördert werden.

2 Verpackungen und Transportgefäße

2.1 Verpackungen

2.1.1 Nicht wiederverwendbare Verpackungen für feste Abfälle (siehe Nummer 3.1)

- Fässer aus Kunststoff (Typ 1 H 2),
- Fässer aus Pappe (Typ 1 G), jeweils mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 250 l oder
- Kanister aus Kunststoff (Typ 3 H 2) mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 60 l oder
- Kisten aus Pappe (Typ 4 G) oder
- Kisten aus massiven Kunststoffen (Typ 4 H 2) jeweils mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 60 l

entsprechend Anlage A Anhang A.5 Randnummern 3525, 3526, 3530 und 3531.

2.1.2 Verpackungen für flüssige Abfälle

- Fässer aus Kunststoff (Typ 1 H 1),
- Kanister aus Kunststoff (Typ 3 H 1)

entsprechend Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3526.

2.1.3 Zusätzliche Anforderungen an die Verpackung

2.1.3.1 Die Verpackungen müssen

- a) desinfizierbar sein,
- b) wasserdicht sein,
- c) durchdringfest gegenüber spitzen Kanülen von Spritzen mit einem Außendurchmesser von ca. 1 mm sein (z. B. DIN 13 097 Teil 2),
- d) mit Griffen, Griffband oder Hebevorrichtungen ausgerüstet sein.

Die Verschlüsse sowie die ggf. vorhandenen Lüftungseinrichtungen (siehe Nummer 2.1.3.3) müssen keimdicht sein.

Ein Öffnen der Verpackungen nach ordnungsgemäßem Verschluss muß visuell erkennbar sein.

2.1.3.2 Die Anforderungen der Buchstaben b und c sowie die Keimdichtheit sind von der zuständigen Behörde für die Bauartprüfung (siehe Nummer 2.1.4) zu prüfen.

2.1.3.3 Die Verpackungen müssen mit einer geeigneten Lüftungseinrichtung nach Anlage A Randnummer 3500 Abs. 8 versehen sein, welche die Keimdichtheit sicherstellt (siehe Nummern 2.1.3.1 und 2.1.3.2). Auf Lüftungseinrichtungen darf verzichtet werden,

- wenn die gefüllten Verpackungen vom Absender temperiert (höchstens + 15 °C) zur Beförderung übergeben werden oder

- wenn zwischen dem Verpacken und der Beendigung des Transports höchstens 48 Stunden liegen und die Verpackungen nicht der Sonneneinstrahlung oder starker Wärmeeinwirkung ausgesetzt werden.

2.1.4 Bauartprüfung

Die Eignung der Verpackungen muß durch eine Bauartprüfung gemäß Anlage A Anhang A.5 nachgewiesen sein.

Für stark ansteckungsgefährliche Abfälle (infektiöse Abfälle der Gruppe C der „Richtlinien für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen“ des Bundesgesundheitsamtes) sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II, für sonstige ansteckungsgefährliche Abfälle sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe III anzuwenden. Werden die Abfälle nicht getrennt gesammelt, sind die Bedingungen der höheren Verpackungsgruppe maßgebend.

Folgende Abweichungen sind zulässig:

- Die Prüfungen nach Anlage A Randnummer 3551 Abs. 5 und 6 und Randnummer 3555 dürfen mit der Standardflüssigkeit Wasser durchgeführt werden.
- Die Prüfzeiten nach Anlage A Randnummer 3551 Abs. 5 und 6 und Randnummer 3555 Abs. 3 Satz 5 dürfen auf 14 Tage reduziert werden.

Zusätzlich sind folgende Prüfungen durchzuführen:

2.1.4.1 Zusätzliche Prüfungen

2.1.4.1.1 Prüfung der Keimdichtheit

Die Prüfung ist an 3 Prüfmustern je Bauart und Hersteller vorzunehmen. Es sind 2 Prüfverfahren zulässig:

2.1.4.1.1.1 Die Innenwände der Prüfmuster werden mit 0,1 ml/10 cm² Innenfläche mit einer Keimsuspension thermophiler Bakterien (*Bacillus stearo thermophilus*) mit 10⁷ log-Stufen KBE/ml*) im Sprühverfahren gleichmäßig benetzt.

Anschließend sind die Prüfmuster bei einer relativen Luftfeuchte von mindestens 80 % und Raumtemperatur vorschriftsgemäß zu verschließen, auf +55 °C zu erhitzen und nach Erreichen dieser Temperatur 14 Tage unter diesen Bedingungen zu lagern.

Täglich sind an den Außenwänden der Prüfmuster Abklatschuntersuchungen mittels spezifischer Nährböden und an Deckelfugen, Bodenfugen, Verschlüssen sowie vorhandenen Lüftungseinrichtungen Abstrichuntersuchungen mittels steriler angefeuchteter Tupfer durchzuführen. Die Tupfer sind in mit 10 ml keimspezifischer Nährlösung gefüllte Reagenzgläser zu

*) KBE = Keim-Bildende-Einheiten

- geben und ebenso wie die Nährböden der Abklatschuntersuchungen bei + 55 °C mindestens 48 Stunden zu bebrüten. Bei Trübung der Nährlösung oder Veränderung der Nährböden sind Nachweistests für die Testkeime vorzunehmen.
- Nach Ende der 14tägigen Lagerzeit sind an den Innenwänden der Prüfmuster mindestens 3 Abklatschpräparate mit Rodac-Platten, die mit keimspezifischem Nährboden gefüllt sind, anzufertigen. Diese sind bei + 55 °C mindestens 48 Stunden zu bebrüten, anschließend müssen die eingegebenen Testkeime reisoliert werden können.
- Kriterien für das Bestehen der Prüfung:
Die eingegebenen Testkeime müssen nach der Prüfzeit an den Innenwänden der Prüfmuster nachgewiesen werden. Bei den an den Außenseiten, Verschlüssen und vorhandenen Lüftungseinrichtungen vorgenommenen Untersuchungen dürfen keine Testkeime nachgewiesen sein.
- 2.1.4.1.1.2 Die Prüfungen nach Nummer 2.1.4.1.1 können auch bei + 37 °C mit Keimen von *Staphylococcus aureus* SG 511 in Traubenzuckerlösung durchgeführt werden.
- 2.1.4.1.2 Prüfung der Durchdringfestigkeit
- Die Prüfung ist bei Verpackungen nach Nummer 2.1.1 und Transportgefäßen aus Kunststoff nach Nummer 2.2 durchzuführen.
- Aus einem Prüfmuster werden aus Boden, Seitenwand und Deckel Proben entnommen. Auf jede Probe ist als Prüfkörper eine spitze Kanüle mit einem Außendurchmesser von ca. 1 mm (z. B. DIN 13 097 Teil 2) auf die Innenseite senkrecht aufzusetzen und mit einer geführten Masse von 0,5 kg 10 Minuten zu belasten.
- Die Prüfung ist an jeder Probe bei + 40 °C in einer relativen Luftfeuchtigkeit von mindestens 65 % durchzuführen.
- Kriterium für das Bestehen der Prüfung
Der Prüfkörper darf die Proben nicht durchdringen.
- 2.1.4.1.3 Prüfung der Wasserdichtheit
- Drei Prüfmuster sind mit Wasser zu füllen und mindestens 24 Stunden lang auf der Seite mit Verschluß nach unten bei Raumtemperatur zu lagern.
- Kriterium für das Bestehen der Prüfung
Bei keinem Prüfmuster darf Flüssigkeit austreten.
- 2.1.5 Zulassung und Kennzeichnung
- 2.1.5.1 Die Bauart der Verpackung muß gemäß Anlage A Anhang A.5 Randnummern 3500 Abs. 3 und 3550 zugelassen sein.
- 2.1.5.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß gemäß
- Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3512 und nach Nummer 3.3 gekennzeichnet sein.
- 2.2 Transportgefäße für mehrfache Verwendung
- Die Transportgefäße sind nur für feste Abfälle (siehe Nummer 3.1) zugelassen.
- 2.2.1 Innenverpackungen
- Die Abfälle sind in Mengen bis zu höchstens 25 kg in dicht zu verschließende Säcke aus geeignetem Kunststoff oder gleichwertige Innenverpackungen zu verpacken.
- 2.2.2 Transportgefäße
- Die Innenverpackungen sind in dichte vollwandige Transportgefäße aus Metall oder geeignetem Kunststoff mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 1 000 l mit dicht verschließbarem Deckel einzugeben. Die Anforderungen nach den Nummern 2.1.3.1 bis 2.1.3.3 sind für die Transportgefäße entsprechend anzuwenden. Bruttomaximale Masse eines Transportgefäßes: 400 kg. Transportgefäße aus Kunststoff dürfen höchstens 5 Jahre ab dem Monat der Herstellung verwendet werden.
- 2.2.3 Bauartprüfung
- Die Eignung der Transportgefäße mit Innenverpackungen muß durch eine Bauartprüfung nachgewiesen sein.
- Transportgefäße aus Metall sind einer Stapeldruckprüfung und einer Fallprüfung gemäß den Abschnitten 2.3 und 2.4 des Anhangs I der „Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von kubischen Tankcontainern (KTC) aus metallischen Werkstoffen – TR KTC 001 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 422), Transportgefäße aus Kunststoff sind einer Stapeldruckprüfung und einer Fallprüfung gemäß den Abschnitten 4.5 und 4.11 der „Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen – TR TK 001 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 422) zu unterziehen.
- Es sind die Bedingungen für feste Stoffe der Verpackungsgruppe II der vorgenannten Richtlinien anzuwenden.
- Die zusätzlichen Prüfungen nach Nummer 2.1.4.1 sind auch bei der Bauartprüfung der Transportgefäße durchzuführen.
- 2.2.4 Zulassung und Kennzeichnung
- 2.2.4.1 Die Bauart der Transportgefäße muß von der zuständigen Behörde zugelassen sein.
- 2.2.4.2 Jedes auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Transportgefäß muß wie folgt gekennzeichnet sein:
– mit dem Zeichen „GGVS“;

- mit dem Buchstaben „y“ für Verpackungsgruppe II,
- mit dem Buchstaben „S“,
- mit der Angabe der Bruttohöchstmasse in kg,
- mit dem Jahr der Herstellung (die letzten beiden Ziffern), bei Transportgefäßen aus Kunststoff zusätzlich mit dem Monat der Herstellung,
- mit dem Buchstaben „D“,
- entweder mit der Registriernummer und dem Namen oder Kurzzeichen des Herstellers oder aus einer anderen Kennzeichnung der Transportgefäße, wie sie von der zuständigen Behörde festgesetzt wurde und
- nach Nummer 3.3.
- Die Kennzeichnung ist dann beispielsweise wie folgt zu fassen:
 „GGVS/y/S/400/12-85/D/BAM 999“ zusätzlich der Aufschrift nach Nummer 3.3.
- 3 Sonstige Vorschriften**
- 3.1 In Verpackungen nach Nummer 2.1.1 und Transportgefäße mit Innenverpackungen nach Nummer 2.2 für feste Abfälle dürfen auch flüssige Abfälle in geringer Menge (höchstens 5 % des höchstzulässigen Füllgewichts) eingefüllt werden, wenn geeignete Saugstoffe beigegeben werden. Die Saugstoffe müssen die Flüssigkeit vollständig aufsaugen.
- 3.2 Jedes Versandstück ist mit einem Gefahrzettel nach Anlage A Anhang A.9 Muster Nr. 6.1 A zu versehen.
- 3.3 Jedes Versandstück muß deutlich und haltbar folgende Aufschrift tragen:
 „Höchstzulässiges Füllgewicht: ... kg“.
 Das auf dem Versandstück angegebene Füllgewicht darf nicht überschritten werden.
- 3.4 Nicht temperierte Verpackungen und Transportgefäße dürfen vor der Beförderung längstens 4 Tage, temperierte Verpackungen und Transportgefäße (höchstens + 15 °C) längstens 7 Tage befüllt gelagert sein.
- 3.5 Versandstücke ohne Lüftungseinrichtung dürfen nur in temperierten Fahrzeugen (höchstens + 15 °C) befördert werden.
- 3.6 Den Versandstücken dürfen außen keine Spuren der gefährlichen Güter anhaften.
- 3.7 Abweichend von Anlage B Randnummer 10 385 sind schriftliche Weisungen bei jeder Beförderung mitzuführen.
- 3.8 Die Fahrzeuge sind mit orangefarbenen Warntafeln ohne Kennzeichnungsnummer nach Anlage B Randnummer 10 500 zu kennzeichnen.
- 3.9 Der Beförderer darf nur Fahrzeugführer einsetzen, die zusätzlich zu Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 7 Satz 2 über die vom Beförderungsgut ausgehenden Gefahren und die Bedingungen dieser Ausnahme unterrichtet wurden.
- 4 Vermerke im Beförderungspapier**
 Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:
 „Ausnahme Nr. S 61“.
- 5 Übergangsvorschriften**
- 5.1 Nicht bauartgeprüfte Verpackungen und Transportgefäße, die vollwandig, dicht verschließbar, formstabil und freitragend sind, dürfen unter Beachtung der übrigen Bestimmungen dieser Ausnahme bis zum 31. Dezember 1987 weiter verwendet werden. Die Anforderungen nach Nummer 2.1.3.1 brauchen nicht nachgewiesen zu sein.
- 5.2 Die Versandstücke brauchen bis zum 31. Dezember 1985 nicht nach Nummer 3.2 und bis zum 31. Dezember 1987 nicht nach Nummer 3.3 gekennzeichnet zu sein. Nummer 3.4 ist ab 1. Juli 1986 anzuwenden; bis dahin gelten folgende Fristen: 5 Tage für nicht temperierte und 14 Tage für temperierte Verpackungen und Transportgefäße.
- Ausnahme Nr. S 62**
 (bleibt frei)
- Ausnahme Nr. S 63**
 (Saug-Druck-Tanks)
- 1 Abweichend von § 6 Abs. 1 bis 3 und § 9 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage B Anhang B.1 a Randnummer 211 172 Abs. 5 und Anhang B.1 b Randnummer 212 172 Abs. 4 dürfen gefährliche Güter mit einem Flammpunkt bis zu 100 °C der Klassen 3, 6.1 und 8, die zur Beförderung in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks oder Tankcontainern mit einem Berechnungsdruck bis zu 400 kPa (4 bar) zugelassen sind, in Saug-Druck-Tanks auch unter Verwendung von Druckluft entleert werden, wenn die Tanks explosionsdruckfest sind und hinsichtlich Bau und Ausrüstung den „Technischen Richtlinien Tanks – hier: TRT 011 Saug-Druck-Tanks“ (Verkehrsblatt 1984 S. 222) entsprechen.
 Saug-Druck-Tanks sind festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks oder Tankcontainer im Sinne von Anlage B Randnummer 10 014 Abs. 1.
- 2 Abweichend von Anlage B Anhang B.1 a Randnummer 211 173 und Anhang B.1 b Randnummer 212 173 dürfen gefährliche Güter der Klassen 3, 5.1, 6.1 und 8 in Saug-

Druck-Tanks auch mit einem Füllungsgrad unter 80 % befördert werden.

- 3** In die Baumusterzulassung nach § 6 Abs. 1 und in die Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 sind folgende Auflagen aufzunehmen:
- a) Bei Beförderung von Stoffen mit Flammpunkten bis zu 100 °C darf eine Vermischung mit entzündend (oxydierend) wirkenden Stoffen nicht erfolgen.
 - b) Die Tanks sind nach jeder Benutzung zu reinigen und vor der erneuten Befüllung auf Schäden zu untersuchen. Dies gilt auch für die Armaturen und Dichtungen.
 - c) Bei jeder Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile ist durch den Sachverständigen zusätzlich eine innere Prüfung des Tanks durchzuführen.
- 4** Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:
„Ausnahme Nr. S 63“.

Ausnahme Nr. S 64

(bleibt frei)

Ausnahme Nr. S 65

(Umschreibung von Schulungsnachweisen der Bundeswehr)

- 1** Abweichend von Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 ist Soldaten und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr von der für ihren Wohnsitz zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag bei Vorlage eines Nachweises über die bei der Bundeswehr erfolgreich abgeschlossene Schulung eine Bescheinigung nach Anlage B Anhang B.6 ohne nochmalige erfolgreiche Schulung entsprechend Anlage B Randnummer 10 315 auszustellen.
- 2** Für die Schulung der Bundeswehr bedarf es keiner gesonderten Lehrgangsanerkennung durch die Industrie- und Handelskammern. Der Bundesminister der Verteidigung sorgt dafür, daß die von der Bundeswehr durchgeführte Schulung den jeweiligen Anforderungen an die besondere Schulung der Fahrzeugführer nach Anlage B Randnummer 10 315 entspricht.
- 3** Die Bescheinigung darf nur für die in dem Nachweis der Bundeswehr ausgewiesenen Klassen ausgestellt werden. Maßgebend für die Berechnung der Geltungsdauer gemäß Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 und 2 ist der Tag, an dem der Grundkurs eines Grundlehrgangs oder eines Fortbildungslehrgangs in der Bundeswehr erfolgreich abgeschlossen wurde.

Ausnahme Nr. S 66

(Beförderung von Kohlenstäuben in Tankfahrzeugen)

- 1** Abweichend von § 6 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit der Anlage B Randnummern 211 127 Abs. 1 und 7, 211 131 Satz 1 und 211 420 bis 211 475 sowie abweichend von der Anlage B Randnummern 10 220 Abs. 1, 10 260 Abs. 2, 10 315 und 211 410 darf künstlich aufbereiteter Staub von Braunkohle und/oder Steinkohle der Klasse 4.1 Randnummer 2401, Ziffer 10 unter den folgenden Bedingungen in festverbundenen Tanks von Tankfahrzeugen befördert werden.
- 2** **Bau, Ausrüstung und Prüfung der Tanks und der Tankfahrzeuge**
- 2.1** **Bau und Ausrüstung**
 - 2.1.1** Die Tanks müssen den Vorschriften der Anlage B Anhang B.1 a mit Ausnahme der Randnummern 211 131 Satz 1 sowie 211 420 bis 211 475 entsprechen.
 - 2.1.2** Die Anforderungen der Anlage B Randnummer 10 220 Abs. 1 sind auf Fahrzeuge mit kippbaren Tanks, deren hintere Ausrüstungsteile mit einem besonderen Schutz versehen sind, der die Tanks in gleicher Weise schützt wie eine Stoßstange, nicht anzuwenden.
 - 2.1.3** Tanks mit Untenentleerung dürfen abweichend von Anlage B Randnummer 211 131 Satz 1 anstatt mit zwei hintereinanderliegenden, voneinander unabhängigen Verschlüssen mit nur einem Verschluß (Auslaufstutzen mit Absperreinrichtung) versehen sein, wenn der Verschluß aus verformungsfähigem Werkstoff gebaut ist.
 - 2.1.4** Die Tankfahrzeuge müssen Anlage B Randnummer 211 126 entsprechen und zusätzlich mit einem Erdungsband (Schleppband) mit einwandfreier elektrischer Verbindung zu den Tanks ausgerüstet sein.
 - 2.1.5** Die Schutzausrüstung gemäß Anlage B Randnummer 10 260 Abs. 2 braucht nicht mitgeführt zu werden.
 - 2.2** **Prüfungen**
 - 2.2.1** Die Tanks und ihre Ausrüstungsteile sind erstmals vor Inbetriebnahme sowie ein Jahr nach der Inbetriebnahme und danach mindestens alle 3 Jahre wiederkehrend den Prüfungen gemäß Anlage B Randnummern 211 151 und 211 152 zu unterziehen.
 - 2.2.2** Nach Reparaturen an Tanks und deren Befestigungseinrichtungen ist eine Prüfung nach Anlage B Randnummer 211 153 durchzuführen.
 - 2.2.3** In der Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 ist zusätzlich zu vermerken:
„Ausnahme Nr. S 66“.

- 3** Sonstige Vorschriften
- 3.1** Be- und Entladung
- 3.1.1** Die Tanks sind mittels Schwerkraft soweit wie möglich und zulässig mit Füllgut zu befüllen.
- 3.1.2** Hinsichtlich der Gefahren durch elektrostatische Aufladung ist das Merkblatt „Statische Elektrizität“ ZH 1/200 des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu beachten.
- 3.1.3** Bei Beladung gemäß Nummer 3.1.1 und bei Entleerung mit Druckluft aus stationären Anlagen ist der Fahrzeugmotor während des Be- und Entladens der Tanks abzustellen. Entladung mit Druckluft aus fahrzeugeigenen Anlagen ist nur zulässig, wenn die Auspuffanlage des Fahrzeugmotors mindestens 5 m von Einfüll- und Entleerungsöffnungen sowie von Sicherheitsventilen entfernt ist.
- 3.1.4** Als Bereich des Tankfahrzeuges für das Einhalten der Verbote der Anlage B Randnummern 10 353 und 10 374 ist eine Fläche mit einem Radius von 10 m um die Einfüll- bzw. Entleerungsöffnungen der Tanks sowie von zwei jeweils 10 m breiten Streifen auf beiden Seiten des Förderschlauches anzusehen.
- 3.1.5** Während des Be- und Entladens ist der Aufenthalt in oder auf dem Tankfahrzeug einschließlich Zugfahrzeug – mit Ausnahme des unbedingt notwendigen Aufenthalts zur Bedienung der Be- und Entladeeinrichtungen am Fahrzeug – nicht zulässig. Darüber hinaus dürfen sich während des Entladens außer dem dafür verantwortlichen Personal keine weiteren Personen im Bereich des Tankfahrzeuges (siehe Nummer 3.1.4) befinden.
- 3.1.6** Unmittelbar nach dem Beladen ist in die Tanks Schutzgas (Inertgas), z. B. Stickstoff oder Kohlendioxid, bis zu einem Überdruck von höchstens 30 kPa (0,3 bar) einzuleiten. Der Überdruck durch Schutzgas muß während der gesamten Beförderung durch eine Einspeisung aus mitgeführten Druckbehältern aufrechterhalten werden und mit Hilfe einer geeigneten Meßeinrichtung leicht feststellbar sein. Er darf 30 kPa (0,3 bar) nicht überschreiten und 1 kPa (0,01 bar) nicht unterschreiten. Die Methode und die Einrichtung für die Einspeisung des Schutzgases sowie für die Aufrechterhaltung des Überdrucks müssen von einem Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 geprüft und als wirksam bescheinigt worden sein. In dieser Bescheinigung muß der erforderliche Inhalt der mitzuführenden Druckbehälter angegeben sein. Die Druckbehälter müssen den Vorschriften der Klasse 2 entsprechen und am Tankfahrzeug sicher angebracht sein.
- 3.1.7** Die Tankfahrzeuge sind jeweils an einer Entladestelle zu entladen. Kann das Tankfahrzeug nicht restlos entleert werden, ist der Tank nach dem Entladen bis zur erneuten Beladung luftdicht zu verschließen.
- 3.1.8** Die Tanks dürfen mit Druckluft entladen werden. Die Temperatur der zum Entladen verwendeten Druckluft darf +80 °C nicht überschreiten. Der Förderdruck der Druckluft darf höchstens 200 kPa (2,0 bar) (Überdruck) betragen.
- 3.1.9** Vor dem Entladen mit Druckluft ist ein Schutzgas (Inertgas) – z. B. Stickstoff oder Kohlendioxid – bis zu einem der Förderluft entsprechenden Druck (vergleiche Nummer 3.1.8) in die Tanks einzuleiten. Hierauf kann verzichtet werden, wenn durch ein von der für Ausnahmezulassungen nach § 5 Abs. 1 oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkanntes Verfahren sichergestellt ist, daß keine Glimmnester in die Tanks gelangt sind und der Verloader dies im Beförderungspapier nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 und 4 bestätigt hat.
- 3.1.10** Vor der Durchführung der Maßnahme nach Nummer 3.1.9 ist festzustellen, ob der in Nummer 3.1.6 geforderte Mindestüberdruck noch besteht. Ist der Überdruck nicht mehr vorhanden, darf nur ein Schutzgas (Inertgas) zur pneumatischen Förderung (Entladung) verwendet werden.
- 3.1.11** Das Sicherheitsventil in der Druckluftzuleitung muß von Halter oder Fahrzeugführer regelmäßig auf Funktionsfähigkeit geprüft werden.
- 3.1.12** Die allgemeinen Betriebsvorschriften (Abschnitt 3) und die besonderen Vorschriften für das Beladen, Entladen und für die Handhabung (Abschnitt 4) des I. Teils der Anlage B sind zu beachten.
- 3.2** Betriebs- und Beförderungsvorschriften
- 3.2.1** Es darf nur Personal eingesetzt werden, das mit der Handhabung der Tankfahrzeuge und ihrer Ausrüstung sowie mit den besonderen Gefahren, die vom Füllgut ausgehen können, vertraut ist (siehe Randnummer 10 315 Abs. 7 Satz 2).
- 3.2.2** Der Beförderer darf nur Fahrzeugführer einsetzen, die zusätzlich zu dem nach Anlage B Randnummer 10 315 für die Klasse 4.1 geforderten Grund- bzw. Fortbildungskurs über die besonderen Gefahren des Füllgutes und die Vorschriften dieser Ausnahme unterrichtet worden sind.
- 3.2.3** Die Bescheinigung nach Nummer 3.1.6 ist während der Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

- 3.2.4 Bei Beförderung von leeren ungereinigten Tanks ist die Schutzgasaufgabe gemäß Nummer 3.1.6 nicht erforderlich.
- 3.2.5 Die Beförderung der beladenen Tankfahrzeuge im kombinierten Ladungsverkehr (Huckepackverkehr) mit der Eisenbahn ist nur zugelassen, wenn die Überlagerung mit Inertgas nach Nummer 3.1.6 durch eine automatische Regelungseinrichtung sichergestellt ist.
- 4 Vermerke im Beförderungspapier**
 Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:
 „Ausnahme Nr. S 66“.
- 5 Übergangsvorschriften**
- 5.1 Tankfahrzeuge,
 – deren Baumuster auf Grund von Ausnahmen der zuständigen Landesbehörden nach § 11 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) zugelassen ist,
 – die bis zum 30. September 1985 in den Verkehr gebracht wurden und
 – deren Verwendung auf Grund von Ausnahmen der zuständigen Landesbehörden nach § 11 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1983 bis zum 30. September 1985 zugelassen war,
 dürfen unter Beachtung der Vorschriften der Abschnitte 2 bis 4 dieser Ausnahme weiterverwendet werden.
- 5.2 Tankfahrzeuge,
 – für die keine Baumusterzulassung erteilt wurde,
 – die vor dem 1. Oktober 1984 erstmals in den Verkehr gebracht wurden und
 – deren Verwendung auf Grund von Ausnahmen der zuständigen Landesbehörden nach § 11 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1983 bis zum 30. September 1985 zugelassen war,
 dürfen unter nachfolgenden Bedingungen bis zum 30. April 1990 weiterverwendet werden:
- 5.2.1 Die Erfüllung der Anforderungen der Anlage B Randnummer 211 127 Abs. 1 braucht nicht nachgewiesen zu sein.
- 5.2.2 Soweit der Tankwerkstoff Baustahl (s. Anlage B Fußnote 3 zu Randnummer 211 127) oder eine Aluminiumknetlegierung der Güte AlMg3 oder AlMg4, 5M ist, müssen die Wände und Böden der Tanks abweichend folgende Mindestdicken haben:
 Tanks aus Baustahl: 4 mm
 Tanks aus Aluminiumknetlegierungen: 5 mm
 Die Tanks müssen mit einem Druck von 260 kPa (2,6 bar) (Überdruck) geprüft werden. Dieser Prüfdruck ist auch als Berechnungsdruck nach Anlage B Randnummer 211 123 anzuwenden. Der höchste Betriebsdruck darf 200 kPa (2,0 bar) (Überdruck) nicht übersteigen.
- 5.2.3 Die Prüfung nach Anlage B Randnummer 211 150 des nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 zuständigen Sachverständigen muß anstelle der Übereinstimmung des Tanks (Tankfahrzeugs) mit dem zugelassenen Baumuster die Übereinstimmung des Tanks (Tankfahrzeugs) mit den Vorschriften des Anhangs B.1 a und den übrigen Vorschriften der Anlage B in Verbindung mit dieser Ausnahme umfassen. Die Prüfungen nach Anlage B Randnummern 211 151 und 211 152 sind auch vor erstmaliger Inbetriebnahme durchzuführen. Die Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 darf nur 1 Jahr gültig sein.
- 5.2.4 Der Sachverständige nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 darf die Gültigkeitsdauer einer Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 nur für jeweils 1 Jahr verlängern, wenn vorher der Tank und seine Befestigung einer inneren und äußeren Prüfung gemäß Anlage B Randnummern 211 151 und 211 152 unterzogen worden ist. Die innere Prüfung muß Oberflächenrißprüfungen an besonders beanspruchten Stellen des Tanks einschließen. Wenn die Oberflächenrißprüfungen ergeben, daß unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beanspruchungen die Dichtheit des Tanks nicht mehr gewährleistet ist, darf die Prüfbescheinigung nicht verlängert werden.
- 5.2.5 Die Vorschriften der Nummern 5.2.1 bis 5.2.4 sind auch für Tankfahrzeuge anzuwenden, die auf Grund von Ausnahmen der zuständigen Landesbehörde nach § 11 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1983 in dem Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis zum 30. September 1985 erstmals in den Verkehr gebracht wurden, obwohl keine Baumusterzulassung vorlag.
- 5.2.6 Die sonstigen Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 4 dieser Ausnahme sind entsprechend anzuwenden.
- Ausnahme Nr. S 67**
 (Verlängerte Gültigkeit
 von Schulungsbescheinigungen)
- 1** Abweichend von Anlage B Randnummer 10 315 gelten die von der Industrie- und

Handelskammer auf Grund des § 12 der Gefahrgutverordnung Straße vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509), geändert durch die Verordnung vom 20. Juni 1983 (BGBl. I S. 853), ausgestellten Bescheinigungen über eine erfolgreiche Teilnahme an Schulungskursen für Führer von Tankfahrzeugen oder Beförderungseinheiten zur Beförderung von Tanks oder von Tankcontainern, die längstens bis zum 31. März 1986 gültig sind, ohne die Teilnahme der Fahrzeugführer an einem Fortbildungslehrgang bis zum 30. Juni 1986 unverändert weiter.

- 2 Diese Ausnahme gilt auch für Bescheinigungen nach Anlage B Randnummer 10 315 in der grenzüberschreitenden Fassung. In diesen Fällen hat der Bescheinigungsinhaber (Fahrzeugführer) die verlängerte Gültigkeit bei der Industrie- und Handelskammer in seine Bescheinigung eintragen zu lassen.

Ausnahme Nr. S 68

(Beförderung von Analysenstandards mit 2, 3, 7, 8-Tetrachlordibenzo-1,4-dioxin [2, 3, 7, 8-TCDD] in zusammengesetzten Verpackungen)

- 1 Abweichend von § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage A Randnummern 2002 Abs. 12 a und 2601 Bem. 2 zur Ziffer 17 dürfen Analysenstandards mit einem Gehalt an 2, 3, 7, 8-TCDD von höchstens 10 mg/kg (10 ppm = parts per million) unter nachfolgenden Bedingungen mit Straßenfahrzeugen befördert werden.

2 Verpackung

Die Analysenstandards sind in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.

2.1 Innenverpackung

Das 2, 3, 7, 8-TCDD ist in Konzentrationen bis höchstens 10 mg/kg (10 ppm) mit geeigneten Lösemitteln (z. B. Toluol, Methanol) in Mengen bis 1 ml in Glasampullen zu füllen. Je eine Glasampulle ist zugschmolzen in ein Röhrchen aus Kunststoff mit Eindrückstopfen einzusetzen, verbleibende Freiräume sind mit geeigneten Saug- und Polsterstoffen (z. B. Vermiculite) auszufüllen. Je ein Kunststoffröhrchen ist dann mittig in eine Dose aus Metall mit Eindrückdeckel einzusetzen, verbleibende Freiräume sind mit geeigneten Saug- und Polsterstoffen (z. B. Vermiculite) auszufüllen.

2.2 Außenverpackung

Je eine dicht verschlossene Dose aus Metall ist mittig in eine Kiste aus Pappe einzusetzen, verbleibende Freiräume sind mit Polsterstoffen (z. B. Styropor) auszufüllen.

Die Kisten aus Pappe müssen die Anforderungen der Anlage A Randnummer 3530 Buchstaben a bis c erfüllen.

2.3 Bauartprüfung

Die Eignung der zusammengesetzten Verpackung muß durch eine Bauartprüfung nach folgenden Vorschriften nachgewiesen sein:

- Fallprüfung gemäß Anlage A Randnummer 3552 entsprechend den Vorschriften für Kisten aus Pappe, jedoch mit einer Fallhöhe von 9 m,
- Stapeldruckprüfung gemäß Anlage A Randnummer 3555 mit einem Auflagegewicht von 100 kg,
- Durchstoßprüfung gemäß Anlage A Randnummer 3636 Abs. 3.

Die Prüfungen gelten als bestanden, wenn das Kunststoffröhrchen nicht beschädigt und die Dose aus Metall nicht durchstoßen ist.

2.4 Zulassung und Kennzeichnung

2.4.1 Die Bauart der zusammengesetzten Verpackung muß gemäß Anhang A.5 Randnummer 3500 Abs. 3 und 3550 zugelassen sein, die Verwendung anderer als der in Nummer 2.1 genannten Innenverpackungen bedarf der Zustimmung der Bauartzulassungsbehörde.

2.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß wie folgt gekennzeichnet sein:

- mit dem Symbol „GGVS“,
- der Codenummer „4 G“,
- der Bezeichnung „TCDD“,
- dem Jahr der Herstellung (die letzten beiden Ziffern),
- dem Buchstaben „D“,
- entweder aus einer Registriernummer und dem Namen oder Kurzzeichen des Herstellers oder aus einer anderen Kennzeichnung der Verpackung, wie sie von der zuständigen Behörde festgesetzt wurde.

Die Kennzeichnung ist dann beispielsweise wie folgt zu fassen:

„GGVS/4 G/TCDD/S/85/D/BAM 999“.

2.5 Wiederverwendung

Eine Verpackung darf nur wiederverwendet werden, wenn der Versender vor Befüllung alle Verpackungsbestandteile überprüft und keine sichtbaren Beschädigungen festgestellt hat.

3 Sonstige Vorschriften

3.1 Jedes Versandstück ist mit je einem Gefahrzettel nach Anlage A Anhang A.9 Muster Nr. 6.1 und Nr. 12 zu kennzeichnen;

haben die verwendeten Lösemittel einen Flammpunkt von unter + 21 °C, so sind die Versandstücke zusätzlich mit einem Gefahrzettel nach Anlage A Anhang A.9 Muster Nr. 3 zu kennzeichnen, verkleinerte Gefahrzettel mit einer Seitenlänge von mindestens 50 mm dürfen verwendet werden.

3.2 Eine Zusammenpackung mit anderen Gefahrgütern oder sonstigen Gütern ist nicht zugelassen, eine Zusammenladung ist nur mit ungefährlichen Gütern zugelassen.

3.3 Die Versandstücke sind in Dienstkraftfahrzeugen (Pkw oder kleine Lieferwagen) zu befördern. Das Fahrzeug ist von einem sachkundigen Fahrzeugführer zu führen oder von einem sachkundigen Begleiter zu begleiten.

3.4 Mit einem Fahrzeug dürfen höchstens 10 Versandstücke gleichzeitig befördert werden.

3.5 Die Versandstücke sind so zu sichern, daß sie nicht verkanten, umfallen, verrutschen oder durch andere Gegenstände beschädigt werden können.

3.6 Abweichend von Anlage B Randnummer 10 385 sind schriftliche Weisungen bei jeder Beförderung mitzuführen.

3.7 Die Fahrzeuge sind abweichend von Anlage B Randnummer 10 500 bei jeder Beförderung mit Warntafeln ohne Kennzeichnungsnummer zu kennzeichnen.

3.8 Die Fahrzeuge haben den Beförderungsweg ohne verkehrsunabhängige Aufenthalte zurückzulegen.

3.9 Die Erlaubnis nach § 7 darf nur für Einzeltransporte erteilt werden. § 7 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

4 Vermerke im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

- Tag und Uhrzeit der Beförderung (Beginn und Ende),
- Name des Fahrzeugführers sowie des Begleiters,
- die Nummer dieser Ausnahme, die wie folgt anzugeben ist: „Ausnahme Nr. S 68“.

Das Beförderungspapier ist vom Empfänger 2 Jahre aufzubewahren.

5 Übergangsvorschriften

Nicht bauartgeprüfte Verpackungen dürfen bis zum 31. Dezember 1987 weiterverwendet werden, wenn sie die sonstigen Vorschriften dieser Ausnahme erfüllen, einer

nach Nummer 2.3 bauartgeprüften Verpackung gleichwertig sind und der Versender die Gleichwertigkeit im Beförderungspapier bescheinigt.

Ausnahme Nr. S 69

(Beförderung von säuregefüllten oder teilentleerten Alttakkumulatoren)

1 Abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage A Randnummer 2806 und Anlage B Randnummer 81 111 dürfen schwefelsäuregefüllte oder teilentleerte Alttakkumulatoren (gebrauchte Kraftfahrzeugbatterien) der Anlage A Randnummer 2801 Ziffer 1 Buchstabe b unter nachfolgenden Bedingungen in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Straßenfahrzeugen, Containern oder Transportbehältern befördert werden.

2 Bau und Ausrüstung

2.1 Der Laderaum der Straßenfahrzeuge, die Container und die Transportbehälter müssen aus säurebeständigem gegen die zu erwartenden mechanischen Belastungen beständigem Stahl oder gleichwertigem Material bestehen. Die Gleichwertigkeit muß durch ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung nachgewiesen sein.

2.2 Der Laderaum der Straßenfahrzeuge, die Container und die Transportbehälter sind mit einer Haube aus säurebeständigem Stahl oder gleichwertigem Material (siehe Nummer 2.1) flüssigkeitsdicht abzudecken. Die Laderäume von Straßenfahrzeugen, die Container und die Transportbehälter mit im oberen Teil (mindestens 2/3 der Bordwandhöhe) senkrechten Wänden dürfen auch mit einer säurebeständigen Plane abgedeckt werden, die mindestens 10 cm über die Oberkante der Bordwände überlappt und so befestigt ist, daß sie bei der Beförderung dicht an den Bordwänden anliegt.

2.3 Vorhandene Klappen und Verschlüsse müssen mit säurebeständigen Dichtungen flüssigkeitsdicht verschlossen sein. Die Laderäume der Straßenfahrzeuge, die Container und die Transportbehälter müssen gegen eventuelle Restströme gesichert sein.

2.4 Die Straßenfahrzeuge – auch diejenigen für die Beförderung der Container oder der Transportbehälter – sind mit Feuerlöschmitteln nach Anlage B Randnummer 10 240 und 81 240 und mit zwei Warnleuchten nach Anlage B Randnummer 10 260 auszurüsten. Die Befestigungseinrichtungen der Straßenfahrzeuge sowie der Container und der Transportbehälter müssen der Anlage B Randnummer 211 127 Abs. 1 Satz 1 entsprechen.

- 2.5 Die zur Entladung der Fahrzeuge, Container oder Transportbehälter erforderlichen Kippeinrichtungen sind in geeigneter Weise gegen unbefugtes oder unbeabsichtigtes Betätigen zu sichern.
- 2.6 Teile von Brems- oder Beleuchtungsanlagen oder sonstige sicherheitsrelevante Teile der Straßenfahrzeuge, auf die beim Entladen Schwefelsäure tropfen kann, müssen säurebeständig oder durch säurebeständige Schutzeinrichtungen (z. B. ableitende Tropfbleche) geschützt sein.
- 2.7 Die Säurebeständigkeit muß für Schwefelsäure in Konzentrationen bis zu 45% gewährleistet sein.
- 2.8 Die Straßenfahrzeuge mit den wie vor beschriebenen Laderäumen, die Container und die Transportbehälter sind erstmals vor Inbetriebnahme einer Bauprüfung und einer inneren und äußeren Untersuchung insbesondere hinsichtlich der Säurebeständigkeit sowie der mechanischen Beanspruchung und einer Dichtheitsprüfung mit Wasser zu unterziehen. Die Straßenfahrzeuge mit wie vor beschriebenen Laderäumen, die Container und die Transportbehälter aus Stahl sind wiederkehrend mindestens alle 3 Jahre, solche aus anderem Material (siehe Nummer 2.1) mindestens alle 2 Jahre erneut einer inneren und äußeren Untersuchung und einer Dichtheitsprüfung mit Wasser zu unterziehen. Die Prüfungen sind von Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 vorzunehmen. Diese haben über die Prüfungen eine Bescheinigung auszustellen. In der Bescheinigung ist die Nummer dieser Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 69“.
- 3 Sonstige Vorschriften**
- 3.1 Die Laderäume der Straßenfahrzeuge, die Container und die Transportbehälter, ihre Hauben und Dichtungen sind vom Halter oder Fahrzeugführer vor jeder Bereitstellung zur Beladung auf Schäden, die ihre Flüssigkeitsdichtigkeit oder Säurebeständigkeit beeinträchtigen, zu untersuchen; Planen sind entsprechend auf Schäden, die ihre Säurebeständigkeit beeinträchtigen, zu untersuchen. Fahrzeuge mit schadhafte Laderäumen, schadhafte Container und Transportbehälter einschließlich Hauben oder Planen dürfen nicht bereitgestellt werden.
- 3.2 Die Laderäume der Straßenfahrzeuge, die Container und die Wechselbehälter dürfen nicht über die Höhe der niedrigsten Bordwand hinaus beladen sein.
- 3.3 Bei Umschlagvorgängen (z. B. Selbstauffladung von Containern und Transportbehältern) darf auch bei dadurch bedingten Schrägstellungen keine Flüssigkeit austreten.
- 3.4 Die Dichtungen der Laderäume der Straßenfahrzeuge, der Container und der Transportbehälter sind nach jeder Entladung vor Verschluß so zu reinigen, daß Flüssigkeitsdichtigkeit und Säurebeständigkeit gewährleistet sind.
- 3.5 Die Bescheinigungen nach Nummer 2.8 für Straßenfahrzeuge mit wie vor ausgerüsteten Laderäumen sind bei der Beförderung mitzuführen und befugten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.6 Die Bescheinigungen nach Nummer 2.8 für die Container und die Transportbehälter brauchen nicht mitgeführt zu werden, wenn an den Containern und den Transportbehältern auf einem Schild aus nicht korrodierendem Metall dauerhaft und an einer leicht zugänglichen Stelle folgende Angaben eingestanzt oder in einem ähnlichen Verfahren angebracht sind:
- Hersteller oder Herstellerzeichen,
 - Herstellungsnummer,
 - Baujahr,
 - Datum (Monat/Jahr) der erstmaligen und der zuletzt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung nach Nummer 2.8,
 - Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat.
- Folgende Angaben müssen auf den Laderäumen der Straßenfahrzeuge, den Containern und den Transportbehältern oder auf einer Tafel angegeben sein:
- Name des Eigentümers und des Betreibers (Benutzers),
 - Rauminhalt der Laderäume der Straßenfahrzeuge, der Container und der Transportbehälter in l gemessen bis zur Höhe der niedrigsten Bordwand,
 - Eigenmasse des Straßenfahrzeugs, des Containers und des Transportbehälters,
 - höchstzulässige Gesamtmasse.
- 3.7 Die Fahrzeuge sind mit Warntafeln ohne Kennzeichnungsnummer nach Anlage B Randnummer 10 500 zu kennzeichnen.
- 3.8 Abweichend von Anlage B Randnummer 10 835 sind schriftliche Weisungen bei jeder Beförderung mitzuführen.
- 3.9 Ab dem 1. Januar 1987 dürfen für Beförderungen im Rahmen dieser Ausnahme nur Fahrzeugführer eingesetzt werden, die im Besitz einer gültigen Bescheinigung nach Anlage B Randnummer 10 315 sind, wenn die Masse der mit einer Beförderungseinheit beförderten Altakkumulatoren 3 000 kg oder mehr beträgt.

4	Vermerke im Beförderungspapier	2.2.3	Für als Tankcontainer zu behandelnde Baumaschinen sind Bescheinigungen nach Anlage B Randnummer 212 154 Satz 2 bei jeder Beförderung mitzuführen. In der Bescheinigung ist die Nummer dieser Ausnahme wie folgt zu vermerken: „Ausnahme Nr. S 69“.
5	Übergangsvorschriften	2.3	Fahrzeuge
5.1	Straßenfahrzeuge mit nach Nummer 2 ausgerüsteten Laderäumen sowie nach Nummer 2 ausgerüstete Container und Transportbehälter, welche noch nicht nach Nummer 2.8 geprüft sind, dürfen bis zur Prüfung – längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1986 – unter Beachtung der übrigen Vorschriften dieser Ausnahme weiterverwendet werden.	2.3.1	Die Vorschriften der Anlage B mit Ausnahme der Randnummer 10 220 Abs. 1 sind anzuwenden.
5.2	Transportbehälter bis zu 1 000 l Rauminhalt, gemessen bis zur Höhe der niedrigsten Bordwand, die noch nicht nach Nummer 2.8 geprüft sind, dürfen bis zur Prüfung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987, weiterverwendet werden.	3	Sonstige Vorschriften
	Ausnahme Nr. S 70 (Überführungsfahrten von Baumaschinen mit Gefäßen oder Tanks für brennbare Gase)	3.1	Werden Baumaschinen mit Tankcontainern (siehe Nummer 2.2) mit anderen Straßenfahrzeugen befördert, so – sind sie so zu sichern, daß die Vorschriften der Anlage B Randnummer 212 127 Abs. 1 erfüllt sind, – ist die elektrische Ausrüstung der Baumaschinen auszuschalten, – müssen die Gefäße oder festverbundenen Tanks mindestens 5 m entfernt von heißen Teilen (z. B. Motor, Auspuff) und von Fahrerhäusern ohne Schutzwand entfernt sein.
1	Abweichend von § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Anlage A Randnummer 2200 und Anlage B dürfen brennbare Gase der Anlage A Randnummer 2201 Ziffer 2 Buchstabe b, Ziffer 3 Buchstabe b und Ziffer 4 Buchstabe b in Gefäßen, festverbundenen Tanks oder Tankcontainern, von Baumaschinen (z. B. Straßenfräsen, Vorheizmaschinen, Remixer) bei Überführungsfahrten zu und von Einsatzstellen unter nachfolgenden Bedingungen befördert werden.	3.2	Die sonstigen für den jeweils beförderten Stoff geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.
2	Bau, Ausrüstung und Prüfung	4	Übergangsvorschriften
2.1	Gefäße Die Gefäße bis zu einem höchstzulässigen Fassungsraum von 1 000 l müssen den besonderen Vorschriften der Klasse 2 entsprechen.	4.1	Baumaschinen mit festverbundenen Tanks oder Tankcontainern, welche bis zum 31. März 1986 erstmals in Verkehr gebracht werden und die Vorschriften der Nummer 2 nicht erfüllen, dürfen weiterhin befördert werden, wenn die Vorschriften der Druckbehälterverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind.
2.2	Festverbundene Tanks und Tankcontainer	4.2	Ist die Fahrerhausrückwand selbstfahrender Baumaschinen nicht als Schutzwand ausgerüstet, so muß eine Wassersprühvorrichtung zur Kühlung der Gefäße oder der festverbundenen Tanks vorhanden sein.
2.2.1	Selbstfahrende Baumaschinen sind wie Tankfahrzeuge, nicht selbstfahrende wie Tankcontainer zu behandeln. Die festverbundenen Tanks oder Tankcontainer müssen den Vorschriften der Anhänge B.1 a oder B.1 b entsprechen.		Ausnahme Nr. S 71 (Beförderung von Eichnormalen für Benzin und Kerosin)
2.2.2	Der Öffnungsdurchmesser von Peilrohren und Manometerstützen darf 1,5 mm nicht überschreiten.	1	Abweichend von § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Anlage A Randnummern 2300 bis 2322 und Anlage B dürfen festverbundene ungereinigte leere Eichnormale für Benzin der Anlage A Randnummer 2301 Ziffer 3 Buchstabe b sowie Kerosin der Anlage A Randnummer 2301 Ziffer 31 Buchstabe c unter nachfolgenden Bedingungen mit Straßenfahrzeugen befördert werden. Bei Fassungsräumen bis 1 000 l sind die Beförderungsvorschriften für leere Gefäße der Anlage A Randnummer 2301 Ziffer 41, bei Fassungsräumen über 1 000 l

die Beförderungsvorschriften für leere ungereinigte Tanks anzuwenden.

2 Ausrüstung und Prüfung der Eichnormale mit Fassungsräumen über 1000 l

2.1 Die Eichnormale müssen entleert und drucklos sein. Ihre Befüll- und Entleerungsöffnungen müssen dicht verschlossen sein.

2.2 Die Be- und Entlüftungsöffnungen müssen mit einer flammendurchschlagsicheren Armatur ausgerüstet sein.

2.3 Die Eichnormale sind erstmalig vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend mindestens alle 3 Jahre von einem Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 einer äußeren und ggf. inneren Besichtigung und einer Dichtheitsprüfung mit Wasser ohne Überdruck zu unterziehen. Über die Prüfung hat der Sachverständige eine Bescheinigung auszustellen, die bei jeder Beförderung mitzuführen ist.

3 Sonstige Vorschriften

3.1 Bei Beförderung von Eichnormalen mit Fassungsräumen über 1000 l dürfen abweichend von Anlage B Randnummer 10 315 nur Fahrzeugführer eingesetzt werden, die im Besitz einer gültigen Bescheinigung nach dieser Randnummer sind.

3.2 Schriftliche Weisungen nach Anlage B Randnummer 10 385 sind bei jeder Beförderung von Eichnormalen mit Fassungsräumen über 1000 l mitzuführen.

3.3 Die Eichnormale mit Fassungsräumen über 1000 l sind an beiden Seiten mit einem Gefahrzettel nach Anlage A Anhang A.9 Muster Nr. 3 zu kennzeichnen.

3.4 Die Fahrzeuge mit Eichnormalen mit Fassungsräumen über 1000 l sind mit Warn tafeln nach Anlage B Randnummer 10 500 zu kennzeichnen. Die Nummer der Kennzeichnung muß diejenige des Stoffes sein,

sich zuletzt im Eichnormal befunden hat (Prüfmedium).

3.5 Die übrigen Vorschriften der Anlagen A und B – mit Ausnahme der Randnummern 10 204, 10 417 und 211 126 – sind nicht anzuwenden.

Ausnahme Nr. S 72

(Beförderung von Eichnormalen für Heizöl und Dieselöl)

Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage A Randnummern 2300 und 2301 Ziffer 41 unterliegen ungereinigte leere Eichnormale für Heizöle und Dieselöle der Anlage A Randnummer 2301 Ziffer 32 Buchstabe c nicht den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, wenn sie entleert und drucklos sind.

Ausnahme Nr. S 73

(Anwendung der Vorschriften der Anlagen A und B auf Stoffe der Klasse 4.1 Ziffer 1)

Abweichend von § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 sind die Vorschriften der Anlagen A und B auf Stoffe der Anlage A Randnummer 2401 Ziffer 1 nicht anzuwenden.

Ausnahme Nr. S 74

(Erlaubnispflicht für die Beförderung von Schwefelsäure)

1 Abweichend von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage B Anhang B.8 ist die Beförderung von Schwefelsäure der Anlage A Randnummer 2801 Ziffer 1 Buchstabe b nur in Konzentrationen über 85 % erlaubnispflichtig. Schwefelsäure der Anlage A Randnummer 2801 Ziffer 1 Buchstabe b in Konzentrationen bis zu 85 % gilt nicht als Gut der Liste II der Anlage B Anhang B.8.

2 Im Beförderungspapier ist die Nummer dieser Ausnahme wie folgt zu vermerken: „Ausnahme Nr. S 74“.

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1)**Geltung von Ausnahmen der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung
und von Ausnahmegenehmigungen gemäß der Gefahrgutverordnung Eisenbahn
für die Beförderung gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen****Teil 1**

Die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651) gelten im Rahmen der in Spalte 4 aufgeführten Sondervorschriften sowie der in Spalte 6 jeweils angegebenen Geltungsdauer auch für Beförderungen gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen.

Ausnahme Nr.	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahme und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
E 3	5.2	–	Zulassung der Beförderung bestimmter Peroxid-Lösungen in zusammengesetzten Verpackungen	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 6	1 2 4.1 4.2 4.3 5.1 5.2 6.2 7	alle	Zulassung von verkleinerten Gefahretzeln	BGBl. 1985 I S. 1651	31. 12. 1987
E 7	2	Stickstoff Kohlendioxid	Bedingte Freistellung von Feuerlöschern mit Stickstoff oder Kohlendioxid als Treibmittel von den Beförderungsvorschriften	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 10	3 6.1 8	bestimmte Stoffe	Übergangsweise Zulassung der Weiterverwendung nach den „Richtlinien für die Baumusterprüfung und Zulassung von freitragenden Kunststoffgefäßen zur Beförderung gefährlicher Stoffe (RfK)“ vom 8. März 1976 (Verkehrsblatt 1976 S. 258) baumustergeprüfter, zugelassener und gekennzeichneteter Verpackungen. Die Bauart darf auch vom Bundesbahnen-Zentralamt Minden zugelassen sein.	BGBl. 1985 I S. 1651	30. 4. 1990
E 11	2	Stickstoff	Zulassung der Beförderung von Hydrospeichern mit Stickstoff	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 13	3 4.1 4.2 4.3 5.1 6.1 6.2 8	bestimmte Stoffe	Zulassung der Beförderung bestimmter Stoffe in kubischen Tankcontainern (KTC) Zusätzliche Bedingungen: 1. Hinsichtlich der Übergangsvorschriften (Nummer 5.4 der Ausnahme) ist die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) heranzuziehen. 2. KTC mit Fassungsräumen von mehr als 1 000 l brauchen übergangsweise bis zum 31. Dezember 1985 nicht mit Warntafeln nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 2 und 3 gekennzeichnet sein.	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet

Ausnahme Nr.	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahme und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
E 14	4.1 5.1 6.1 6.2 8	bestimmte Stoffe	Zulassung der Beförderung bestimmter Stoffe in flexiblen Großpackmitteln (flexible IBC) Zusätzliche Bedingungen: 1. Die Beförderung ist nur als geschlossene Ladung in gedeckten oder bedeckten Straßenfahrzeugen oder als Containerladung zugelassen. 2. Hinsichtlich der Übergangsvorschriften (Nummer 5.3 der Ausnahme) ist die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) heranzuziehen.	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 15	3 4.1 4.2 4.3 5.1 6.1 6.2 8	bestimmte Stoffe	Zulassung der Beförderung bestimmter Stoffe in Transportgefäßen aus Kunststoffen (TK) Zusätzliche Bedingungen: 1. Hinsichtlich der Übergangsvorschriften (Nummer 5.3 der Ausnahme) ist die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) heranzuziehen. 2. TK mit Fassungsräumen von mehr als 1 000 l brauchen übergangsweise bis zum 31. Dezember 1985 nicht mit Warntafeln nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 2 und 3 gekennzeichnet sein.	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet

Teil 2

Die nachfolgend aufgeführten, auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1560) sowie des § 4 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1502), geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 789), erteilten, Ausnahmegenehmigungen gelten im Rahmen der in Spalte 4 aufgeführten Sondervorschriften sowie der in Spalte 6 jeweils angegebenen Geltungsdauer auch für Beförderungen gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen.

Ausnahmegenehmigung Nr. E	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahmegenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
1	3	bestimmte Stoffe	Übergangsweise Zulassung von bauartgeprüften Weißblechgefäßen	Verkehrsblatt 1984 S. 178	31. 12. 1986
254	4.3	2 b)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1984 S. 534	31. 12. 1986
258	1 a	12 a)	Verpackungszulassung bei Beförderung in geschlossener Ladung	Verkehrsblatt 1983 S. 368	31. 12. 1985
281	4.3	-	Zulassung der Beförderung eines Gemisches aus 83 % Siliziumtetrachlorid und 17 % Siliziumchloroform (Trichlorsilan)	Verkehrsblatt 1984 S. 107	31. 12. 1986
304	1 a	12 a) 12 c)	Zulassung der Beförderung in Transportgefäßen aus Kunststoffen	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 1. 1988

Ausnahme-genehmigung Nr. E	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahmegenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
305	5.1	8	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1984 S. 174	31. 12. 1986
322	5.1	4 c)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1984 S. 109	31. 12. 1986
324	1 a	–	Zulassung folgender Gemische aus a) 90 % Dinitrosopentamethylentetramin mit mindestens 10 % Magnesiumoxid oder b) 75 % Dinitrosopentamethylentetramin, 15 % Calciumcarbonat und 10 % verzweigtem, gesättigtem, aliphatischem Kohlenwasserstoff von durchschnittlichem Molgewicht 480 oder c) 75 bis 80 % Dinitrosopentamethylentetramin, 17 bis 20 % anorganischer inerter Füllstoff und 3 bis 5 % Paraffinöl	Verkehrsblatt 1981 S. 142	31. 12. 1985
343	1 c	–	Zulassung der Beförderung von Thermitzündern in bestimmter Zusammensetzung	Verkehrsblatt 1983 S. 368	31. 12. 1985
360	4.1 4.2 4.3 5.1 5.2	bestimmte Stoffe	Zulassung von Erleichterungen für die Zusammenpackung	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 7. 1988
361	1 a 4.1	2 7 a)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1981 S. 142	31. 12. 1985
374	1 b	5 a)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1983 S. 368	31. 12. 1985
375	5.1	bestimmte Stoffe	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1984 S. 111	31. 12. 1986
392	2	bestimmte Gasgemische	Stoff- und Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 12. 1987
396	2	11	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1981 S. 190	31. 12. 1985
404	1 b	–	Zulassung der Beförderung von Druckgasgeneratoren für Feuerlöscher mit Explosivstoffsatz in bestimmter Zusammensetzung	Verkehrsblatt 1981 S. 142	31. 12. 1985
409	1 c	–	Zulassung der Beförderung von Rauchpulver in bestimmter Zusammensetzung zu Übungszwecken	Verkehrsblatt 1981 S. 142	31. 12. 1985
413	1 b	1 c)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1983 S. 368	31. 12. 1985
417	1 b	5 a)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1981 S. 142	31. 12. 1985
419	1 b	–	Zulassung der Beförderung von Zündverzögerern für elektrische Sprengzeitzündler	Verkehrsblatt 1983 S. 368	31. 12. 1985
421	1 c	–	Zulassung der Beförderung eines Heizsatzes für Gasgeneratoren in bestimmter Zusammensetzung	Verkehrsblatt 1983 S. 368	31. 12. 1985

Ausnahme-genehmigung Nr. E	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahmegenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
428	1 b	–	Zulassung der Beförderung von Sprengschnüren in einer bestimmten Verpackung Zusätzliche Bedingungen: Die für Gegenstände der Randnummer 2131 Ziffer 1 Buchstabe c zu beachtenden Vorschriften der Anlagen A und B sind entsprechend anzuwenden. Bei Mengen über 500 kg (Faktor 20) ist die Beförderung erlaubnispflichtig nach § 7.	Verkehrsblatt 1983 S. 368	31. 12. 1985
435	4.3	–	Zulassung der Beförderung von – Dimethylaminotrimethylstannan – Tris(dimethylamino)boran – Tetrakis(dimethylamino)titan in einer bestimmten Verpackung Zusätzliche Bedingungen: Die für Stoffe der Randnummer 2471 Ziffer 2 Buchstabe b zu beachtenden Vorschriften der Anlagen A und B sind entsprechend anzuwenden.	Verkehrsblatt 1984 S. 113	31. 12. 1986
462	2	4 bt)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1985 S. 462	30. 6. 1987
464	1 b	–	Zulassung der Beförderung von Detonatoren für Munition	Verkehrsblatt 1983 S. 424	31. 12. 1985
471	4.2	–	Zulassung der Beförderung von Nickelkatalysatoren	Verkehrsblatt 1985 S.	31. 12. 1986
490	5.2	10 14 18	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1984 S. 177	31. 12. 1986
498	1 b	–	Zulassung der Beförderung von – Trennschrauben M 10 Zulassungszeichen BAM PT ₂ – 0013 – Trennschrauben M 12 Zulassungszeichen BAM PT ₂ – 0014	Verkehrsblatt 1983 S. 424	31. 12. 1985
512	1 a	11 c)	Verpackungszulassung für Preßkörper aus Schwarzpulver als Treibladungen für Vorderladerwaffen	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 7. 1988
22/77	4.3	3	Verpackungszulassung Zusätzliche Bedingung: Die auf Grund der Ausnahme Nr. S 45 in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Fassung geprüften, zugelassenen und gekennzeichneten Verpackungen dürfen bis zum 31. Dezember 1986 weiter verwendet werden.	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 12. 1986
1/78	4.2	–	Zulassung der Beförderung von Raney-Nickel-Katalysatoren – in Wasser aufgeschlämmt – (Metalle in pyrophorer Form)	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 12. 1986

Ausnahme-genehmigung Nr. E	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahmegenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
7/78	5.2	–	Zulassung der Beförderung einer Peresigsäure in bestimmter Zusammensetzung	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 5. 1988
11/78	1 b	5 a) 5 b)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1983 S. 424	31. 12. 1985
28/78	4.2	–	Zulassung der Beförderung von Tributylphosphin	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 12. 1986
34/78	1 a	–	Zulassung der Beförderung von 1,4-Dinitrosobenzol	Verkehrsblatt 1983 S. 424	31. 12. 1985
36/78	1 a	–	Zulassung der Beförderung von Tetrazol-1-Essigsäure	Verkehrsblatt 1983 S. 424	31. 12. 1985
5/80	1 c	–	Zulassung der Beförderung von Kraftelementen (Auslöser, elektrisch)	Verkehrsblatt 1983 S. 424	31. 12. 1985
11/80	4.1	8	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 12. 1986
10/85	4.1 4.2 5.1	bestimmte Stoffe	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 7. 1988

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
28. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2427/85 der Kommission zur Festsetzung des bei der Einfuhr von getrockneten Trauben anwendbaren monetären Koeffizienten	L 230/11	29. 8. 85
29. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2442/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 410/76 zur Festsetzung des höchstzulässigen Gewichtsverlustes bei der Kontrolle auf der ersten Bearbeitungs- und Aufbereitungsstufe von Tabak	L 232/12	30. 8. 85
29. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2443/85 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1985/86	L 232/13	30. 8. 85
29. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2444/85 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1985/86	L 232/15	30. 8. 85
29. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2445/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3714/84 über die Einzelheiten der Beihilfegewährung für teilentrahmte Milch und teilentrahmtes Milchpulver zu Futterzwecken	L 232/17	30. 8. 85

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	

Andere Vorschriften

20. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2364/85 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung	L 223/5	21. 8. 85
20. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2373/85 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 224/9	22. 8. 85
20. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2374/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Kampfer, natürlicher, raffiniert, sowie synthetischer, der Tarifstelle 29.13 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 224/12	22. 8. 85
22. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2392/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Fischgeräte der Tarifstelle 97.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 225/18	23. 8. 85
28. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2425/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/85 mit Übergangsmaßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 230/9	29. 8. 85
28. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2426/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2365/84 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 230/10	29. 8. 85
28. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2428/85 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Baumwolle	L 230/12	29. 8. 85
28. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2429/85 der Kommission zur Festlegung der tatsächlichen Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle im Wirtschaftsjahr 1984/85 sowie des Prozentsatzes der von den Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1985/86 zu zahlenden Beihilfe	L 230/13	29. 8. 85